

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 22.01.2019
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0031/19

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	05.02.2019	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	06.02.2019	öffentlich
Stadtrat	21.02.2019	öffentlich

Thema: Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2019 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2019

Mit Schreiben vom 18. Januar 2019 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) für das Jahr 2019 folgende Entscheidung verfügt:

1. *Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2019 wird abgesehen.*
2. *Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 55.113.800 EUR wird erteilt.*
3. *Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 86.163.300 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 279.090.500 EUR eingegangen werden dürfen.*

Die Genehmigung selbst gibt weder einen Anlass noch einen Anknüpfungspunkt, um sich an die Kommunalaufsicht zu wenden oder gar Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht zu erheben.

Zu 1.

Es wurde vom LVwA festgestellt, dass der Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2019 einen Überschuss von 5.742 EUR ausweist und auch mittelfristig bis 2022 Überschüsse ausgewiesen werden. Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs wird somit erfüllt.

Gemäß § 8 Abs. 3 S.1 KomHVO in Verbindung mit § 98 Abs. 3 KVG LSA gilt die mittelfristige Finanzplanung als ausgeglichen, wenn die Einzahlungen mindestens die Auszahlungen erreichen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die LH MD, da in der mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils deutlich übersteigt.

Der beschlossene Finanzplan weist für das Jahr 2019 eine Finanzmittelabnahme von 6,9 Mio. EUR und für den gesamten Planungszeitraum von 2019 bis 2022 in Höhe von 16,4 Mio. EUR auf. Hintergrund ist, dass im Finanzsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2019 liquide Mittel in Höhe von 14,3 Mio. EUR erwirtschaftet werden. Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung langfristiger Kredite betragen 25,4 Mio. EUR. Die Differenz wird planmäßig

durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten ausgeglichen. Dies erfolgt innerhalb des gesetzlichen Rahmens, da die 20 %-Grenze (1/5 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) mittelfristig nicht überschritten wird. Dennoch ist die LH MD gehalten, die fehlenden Deckungsmittel über den mittelfristigen Planungszeitraum in Höhe von 16,4 Mio. EUR zu erwirtschaften bzw. zu minimieren sowie im Rahmen des Haushaltsvollzuges jedwede Möglichkeiten einer sparsamen Mittelbewirtschaftung zu nutzen.

Das LVwA sieht im Rahmen des eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab, da die LH MD in den zurückliegenden Jahren neben dem Ausgleich des Ergebnisplans auch die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges nachgewiesen hat.

Zudem erkennt das LVwA auch an, dass durch die erhöhten Auszahlungen für Investitionen, dringende und maßgeblich durch Fördermittel unterstützte Investitionen umgehend realisiert werden können.

Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Aufgrund der bestehenden finanziellen und damit gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit der LH MD ist der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen genehmigungsfähig.

Das LVwA verweist hierbei aber auch auf gestiegene Baukosten, insbesondere bei den Großbauvorhaben. Diese Baukostensteigerungen gehen mit deutlich erhöhten Eigenmittelbeteiligungen der LH MD und letztlich zusätzlichen Kreditaufnahmen und einer Nettoneuverschuldung von 34,8 Mio. EUR für 2019 einher.

Zu 3.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) bedarf insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 86.163.300 EUR genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen wird erteilt, da bei der LH MD in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraumes von einer geordneten Haushaltswirtschaft und damit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist.

Die Haushaltssatzung 2019 ist am 25. Januar 2019 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Somit kann ab dem 06. Februar 2019 über den Haushalt 2019 verfügt werden. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 28. Januar bis 05. Februar 2019 im Fachbereich Finanzservice, Zimmer 423.

Zimmermann

Anlage: Schreiben des LVwA vom 18. Januar 2019 (Aktenzeichen 206.4.1-10402-md-hh2019)